

Newsletter

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

Ausgabe 10/2025 (Oktober 2025) veröffentlicht am 17.11.2025

I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im Oktober 2025 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRI), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBI.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDI), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Recht und Zugang (RuZ), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

I. Konzept.....	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein).....	2
III. Urheberrecht.....	5
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht.....	6
V. Rechtsprechung.....	6
VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)	7
VII. Internetquellen	7
VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule	9

II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Teichmann, Fabian: **EU-KI-Verordnung (AI Act) – Umsetzung in Deutschland** (NJOZ 2025, S. 1248-1251, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag des Autors beleuchtet Umsetzungsoptionen, rechtspolitische Herausforderungen und den notwendigen Ausgleich zwischen Innovation und Regulierung in Hinblick auf die am 1.8.2024 in Kraft getretene EU-KI-Verordnung (AI Act). Die Umsetzung des AI Act erfordere in Deutschland klare gesetzliche Weichenstellungen, insbesondere bei der Behördenzuständigkeit und ergänzenden Regelungen wie der Haftung. Als Favorit für die Rolle der nationalen KI-Behörde werde derzeit vielfach die Bundesnetzagentur (BNetzA) gehandelt. Die rechtspolitische Diskussion dazu habe gerade erst begonnen und könne eine der prägenden Diskussionen der kommenden Jahre zu werden. Deutschland könne nach Auffassung des Autors eine Vorreiterrolle im europäischen „KI-Regime“ einnehmen.

Conrads, Markus/Schweitzer, Sascha: **Juristische Problemlösung mit KI – Leistung und Grenzen großer Sprachmodelle** (NJW 2025, S. 2888-2891, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren zeigen auf, dass Sprachmodelle wie ChatGPT und Gemini inzwischen ein beachtliches Leistungsniveau bei der Lösung juristischer Prüfungsfragen aufweisen. Auf Grundlage von 200 Multiple-Choice-Fällen dokumentieren sie die Entwicklung der maschinellen Entscheidungssicherheit zwischen 2023 und 2025 und zeigen eine signifikante Steigerung der Trefferquoten, offenbaren aber auch strukturelle Grenzen der Modelle bei komplexen, mehrgliedrigen Fallkonstellationen. Die Autoren bewerten die Einsatzmöglichkeiten aktueller KI-Modelle im juristischen Alltag und zeigen, wo der Mensch der Maschine überlegen bleibt.

Wybitul, Tim/Brink, Stefan: **Neue Anforderungen der EU-Datenschutzbehörden an die Entwicklung und den Einsatz von KI-Modellen** (NJW 2025, S. 2953-2958, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag beleuchtet die Stellungnahme 28/2024, mit der der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) eine umfangreiche Analyse zur Verarbeitung personenbezogener Daten mittels KI-Modellen vorgelegt habe. Darin betone der EDSA, dass datenschutzrechtliche Vorgaben in allen Phasen der Entwicklung und Nutzung von KI-Modellen gelten würden. Zudem ginge er beim Training und Einsatz von KI von einem sehr weitreichenden Anwendungsbereich der DS-GVO aus. Der EDSA fordere eine umfassende Prüfungskompetenz der Datenschutzaufsichtsbehörden auch für andere Rechtsakte, vor allem die an die DS-GVO thematisch angrenzenden Digitalrechtsakte wie die KI-Verordnung, ein. Der Beitrag stellt die wesentlichen Inhalte der genannten Stellungnahme dar und analysiert deren praktische Auswirkungen für Unternehmen.

Schöbel, Philipp: **Das Recht auf Erklärung von KI-Entscheidungen – Teil 1** (DFN-Infobrief Recht 10/2025, S. 8-14, abrufbar [hier](#))

Der Autor beleuchtet in seinem Beitrag, dass in vielen Lebensbereichen Entscheidungen mithilfe von KI-Systemen getroffen würden. Menschen, die mit dem Ergebnis einer Entscheidung, zum Beispiel in Form einer Immatrikulation, Kreditvergabe oder Zusage eines Arbeitsverhältnisses, nicht einverstanden seien, stünden vor der Herausforderung, die Fehler der KI benennen zu müssen, wenn sie das Ergebnis rechtlich angreifen wollten. Zudem sei es im Interesse der Betroffenen zu erfahren, warum eine Entscheidung zu ihren Ungunsten ausfalle. Er geht auf die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) ein, die das sogenannte Recht auf Erläuterung ausdrücklich in Art. 86 KI-VO regele. Lange Zeit sei umstritten gewesen, ob auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein sogenanntes Recht auf Erklärung enthalte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe dies Anfang 2025 bejaht.

Müller-Westphal, Johannes: **Ohne Widerspruch ist alles erlaubt** (DFN-Infobrief Recht 10/2025, S. 15-19, abrufbar [hier](#))

Der Autor nimmt Stellung zum Urteil des OLG Köln (Az. 15 UKI 2/25 vom 23. Mai 2025). Der Frage der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken des KI-Trainings komme seiner Meinung nach hohe Relevanz für all diejenigen wissenschaftlichen Einrichtungen zu, die eigene KI-Modelle entwickeln. Das OLG Köln mache in seinem Urteil deutlich, dass auch ein Training mit personenbezogenen Daten datenschutzkonform erfolgen kann. Der Autor beleuchtet die OLG-Entscheidung dahingehend, ob für die betroffene Person tatsächliche Risiken durch das Training mit ihren Daten drohen, vor allem in Form einer späteren Ausgabe der persönlichen Informationen. Dieses Risiko solle in wissenschaftlichen Einrichtungen minimiert werden, beispielsweise durch wirksame Deidentifizierungsmaßnahmen. Eine abschließende Klärung der Rechtmäßigkeit von verarbeiteten personenbezogenen Daten, vornehmlich hinsichtlich besonders sensibler Daten gemäß Art. 9 DSGVO, finde jedoch erst statt, wenn der EuGH hierüber entscheide. Daher sei eine Vorlage der entscheidenden Rechtsfragen an das EuGH zur Vorabentscheidung zu begrüßen.

Friedrich, Paul: **Die neue Strategiepflicht aus Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO - Verständnis der Norm und aktuelle Herausforderungen** (WRP 2025, S. 1405-1409, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet über den Erlass einer Verordnung über künstliche Intelligenz („VO (EU) 2024/1689, KI-VO“) durch die Europäische Union („EU“) im Sommer 2024. Zum 02.08.2025 seien damit nach Art. 113 KI-VO neue Vorgaben für das Urheberrecht in der EU in Kraft getreten. Besonders Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO scheine neue Perspektiven für das Urheberrecht im Lichte von künstlicher Intelligenz („KI“) zu eröffnen. Im Rahmen dieses Beitrags wird die darin statuierte Strategiepflicht genauer untersucht. Nach Auffassung des Autors werde das Büro für künstliche Intelligenz die Wirksamkeit der implementierten Strategie wohl nur lückenhaft überprüfen können. Für Urheber werde es herausfordernd, eine systematische Verletzung

von Urheberrechten nachzuweisen, denn die Verletzung eines einzelnen Rechts genüge gerade nicht. Welche Anforderungen auf der einen Seite an die Erklärung und auf der anderen Seite an die Erkennung eines Vorbehalts gestellt würden, sei bisher noch unklar. Diese Anforderungen würden jedoch mit darüber entscheiden, ob die Strategiepflicht zum Hemmschuh der KI-Entwicklung werde oder diese maßvoll mitgestalte. Die künftigen Entwicklungen hierzu müssten abgewartet werden.

Brake, Benjamin: **Im Omnibus zu mehr Kohärenz?** (KIR 2025, S. 349-351, abrufbar [hier](#), €)

Rund anderthalb Jahre nach Verabschiedung der Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-VO) blickt der Autor auf die ursprünglichen Absichten dieses Rechtsaktes, durch den Sicherheit, Transparenz und Verantwortlichkeiten sowie Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in diesem Sektor gestärkt werden sollten. Seiner Auffassung nach weisen erste Anzeichen deuten darauf hin, dass es weiterer Anstrengungen auf verschiedenen Ebenen bedarf, und er appelliert an die Normgeber, sich auf allen Ebenen vor Augen zu führen, welche Konsequenzen unklare, sich widersprechende und praxisferne Regeln für die Zukunft unseres Wohlstands haben können.

Roth-Isigkeit, David: **KI-Aufsicht auf der Zielgeraden – Der aktuelle Referentenentwurf eines KI-Marktüberwachungsgesetzes** (KIR 2025, S. 356-359, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass die Bundesregierung spätestens bis zum 2.8.2025 die zuständigen nationalen Behörden hätte benennen sollen. Bereits im Dezember 2024 sei ein Referentenentwurf diskutiert worden, der aufgrund des Regierungswechsels nicht verabschiedet werden konnte. Nun liege ein aktueller Entwurf aus dem Ministerium für Digitales und Staatsmodernisierung für ein KI-Marktüberwachungsgesetz (KI-MÜG-E) vor, der Regelungen zur nationalen Verwaltungsorganisation und zu den ebenfalls der nationalen Umsetzung überlassenen KI-Reallaboren enthalte. Die nationale Umsetzung solle nun in Form des vorliegenden KI-Marktüberwachungsgesetzes erfolgen, das die nationale KI-Aufsicht einrichtet und Strukturen für die den Mitgliedstaaten überlassene Innovationsförderung schaffe. Für widersprüchlich hält der Autor den Umgang mit den unabhängigen Behörden. Einerseits werde die Datenschutzaufsicht aus der Überwachung hoheitlicher KI-Systeme herausgehalten, da diese einseitig dem Grundrechtsschutz verpflichtet sei. Andererseits wähle man eine (verfassungsrechtlich nicht ganz unproblematische) überschießende Umsetzung mit Blick auf die Unabhängigkeit der BNetzA. Dies beinhaltet das Risiko, dass sich in der KI-Aufsicht auch genau diejenigen verselbstständigten Tendenzen zeigen werden, die man nun in der Gesetzesbegründung bei der Ausbootung der Datenschutzaufsicht moniert habe.

III. Urheberrecht

Frey, Dieter/Westphal, Lucie: **Rechtlicher Schutz und Verwertung der Stimme als Persönlichkeitsmerkmal** (MMR 2025, S. 779-785, abrufbar [hier](#), €)

In diesem Beitrag wird der aktuelle Stand des Persönlichkeitsrechtsschutzes auf europäischer und nationaler Ebene analysiert – vor allem das Recht an der eigenen Stimme sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, maßgeblich geschützt durch das Datenschutzrecht. Autor und Autorin untersuchen, wie diese auf die neuen technologischen Realitäten angewendet oder angepasst werden können. Zudem werden Möglichkeiten der kommerziellen Rechteverwertung der Stimme als begehrtes Wirtschaftsgut beleuchtet und praxisnahe Lösungsansätze entwickelt. Anhand prominenter Fälle wird gezeigt, dass rechtliche Schutzmechanismen an ihre Grenzen stoßen.

Konertz, Roman: **Künstliche Intelligenz und § 44b UrhG - Quo vadis?** (WRP 2025, S. 1253-1262, abrufbar [hier](#))

Der Autor legt dar, dass die urheberrechtliche Einordnung des Phänomens der KI auch nach vielen Jahren nach wie vor ein Streitthema ist. Seit dem Aufkommen generativer KI-Systeme werde insbesondere die Frage diskutiert, ob und wie vorbestehende Werke für das Training von Künstlicher Intelligenz (KI) durch die Text und Data Mining-Schranke des § 44b Abs. 2 S. 1 UrhG verwendet werden dürfen. Teilweise werde aufgrund der Eigenschaften derartiger Systeme die Anwendung verneint, da das Training von KI sich den urheberrechtlich relevanten Informationen eines Werks bedienen würde. Eine Auslegung des § 44b Abs. 1 UrhG komme aber – wie auch weite Teile des Schrifttums – zu dem Ergebnis, dass das Training von KI als Text und Data Mining zu betrachten sei und auch der Drei-Stufen-Test nicht gegen die Anwendung der Schranke spreche, was weiterhin zu einer gewisse Rechtsunsicherheit führe. Zur letztendlichen Auslegung des Rechtsbegriffs „Text und Data Mining“ sei daher ein Vorlage-Verfahren an den EuG notwendig.

Söbbing, Thomas: **KI und Urheberrecht vor Gericht – Die Klage der GEMA gegen OpenAI vor dem LG München I** (KIR 2025, S. 351-355, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag berichtet von der im April 2025 durch die GEMA eingereichte Klage gegen das US-amerikanische Unternehmen OpenAI beim Landgericht München I. Gegenstand der Klage sei die unlizenzierte Nutzung urheberrechtlich geschützter Songtexte beim Training und Betrieb des KI-Systems „ChatGPT“. Im September 2025 habe bereits ein erster mündlicher Termin stattgefunden, und das Verfahren solle am 11.11.2025 fortgeführt werden. Die Klage der GEMA gegen OpenAI bündele eine Vielzahl zentraler urheberrechtlicher, kollisionsrechtlicher und regulatorischer Fragestellungen, die das Spannungsfeld zwischen kreativen Schutzrechten und technologischer Innovation im digitalen Zeitalter sichtbar machen. Die rechtliche

Bewertung des Trainings von KI-Systemen unter Rückgriff auf urheberrechtlich geschützte Inhalte stellt nach Auffassung des Autors eine der drängendsten Herausforderungen für das Urheberrecht im 21. Jahrhundert dar.

Baalmann, Simon: **Die Urheberrechtsstrategie nach Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO und ihre Konkretisierung durch den General-Purpose AI Code of Practice** (CR 2025, 639-645, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet von der kürzlich erfolgten Veröffentlichung des Praxisleitfadens gem. Art. 56 Abs. 1 der KI-Verordnung (KI-VO), der im „Copyright Chapter“ die Pflicht zur Erstellung einer Strategie nach Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO konkretisiert. Der vorliegende Beitrag arbeitet in diesem Kontext die wesentlichen Problemfelder im Zusammenhang mit Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO heraus und bietet einen ersten Überblick über die Inhalte des Praxisleitfadens. Abschließend diskutiert der Autor eine zusätzliche privatrechtliche Dimension von Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO, wobei sich zeigt, dass die in der Literatur umstrittene Einordnung von Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Produktsicherheitsrecht sowohl die inhaltliche Erfüllung der Pflichten nach dem Praxisleitfaden als auch die Möglichkeiten einer privatrechtlichen Durchsetzung beeinflusst.

IV. Prüfungs- und Hochschulrecht

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

V. Rechtsprechung

OLG Köln: **Verarbeitung von Daten zur Entwicklung von KI-Systemen**, Urteil vom 23. Mai 2025 – 15 UKI 2/25 (NJW 2025, S. 3156-3167, abrufbar [hier](#), €)

In dem vorgestellten Fall ging es um die Frage, ob auf den Diensten Facebook und Instagram von Verbrauchern veröffentlichte personenbezogene Daten zur Entwicklung und Verbesserung von Systemen Künstlicher Intelligenz (im Folgenden KI) genutzt werden dürfen. Dazu die Leitsätze der Redaktion:

1. Zur Zulässigkeit der vom Betreiber eines sozialen Netzwerks angekündigten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Nutzer des Netzwerks auf der entsprechenden Plattform veröffentlicht haben, zum Zwecke der Entwicklung und Verbesserung von Systemen Künstlicher Intelligenz (hier: summarische Prüfung im Eilverfahren).
2. Die bloße Einbringung von teilweise deidentifizierten und zerlegten Daten aus zwei zentralen Plattformdiensten in einen unstrukturierten Trainingsdatensatz für eine Künstliche Intelligenz kann nicht bereits als Zusammenführung im Sinne des Art. 5 II UAbs. 1 Buchst. b DMA

gewertet werden. Es fehlt an einer gezielten Verknüpfung von personenbezogenen Daten eines Nutzers aus einem zentralen Plattformdienst mit personenbezogenen Daten desselben Nutzers aus dem anderen zentralen Plattformdienst.

3. Zwar können in den Daten, die in den KI-Trainingsdatensatz aufgenommen wurden, auch sensible Informationen im Sinne des Art. 9 I DS-GVO enthalten sein. Sofern der Plattformnutzer aber nicht Daten Dritter öffentlich gemacht hat, greift die Ausnahme nach Art. 9 II Buchst. e DS-GVO. Aber auch soweit Daten Dritter betroffen sind, ist das KI-Training vorliegend nicht vom Verarbeitungsverbot des Art. 9 I DS-GVO erfasst, weil es dazu eines Antrags des Dritten auf Herausnahme seiner Daten („Aktivierung“) bedürft hätte. (Leitsätze 2 und 3 von der Redaktion)

VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Yang-Jacobi, Anna Maria: **Die Kommerzialisierung der Wissenschaft** (DFN-Infobrief Recht 10/2025, S. 2-7, abrufbar [hier](#))

Die Autorin berichtet von der Veränderung des Geschäftsmodells der Wissenschaftsverlage in den letzten Jahren und stellt deren weitreichende Folgen für die Wissenschaft dar. Für den wissenschaftlichen Austausch sei es essenziell, Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, denn Wissenschaft lebe vom Diskus. Nur so könnten die gewonnenen Erkenntnisse diskutiert und weitergehend untersucht werden. Den Zugriff auf die Wissenschaftszeitschriften gewährten die Bibliotheken der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, was jedoch mit hohen Kosten verbunden sei. Neben Open Access-Zugängen zu Publikationen spiele mittlerweile auch die Sammlung und Analyse von Daten eine große Rolle.

VII. Internetquellen

Die eigene Publikation (nach-)nutzen – das gilt

Der vorliegende Beitrag erklärt, welche urheberrechtlichen Möglichkeiten Forschende bei der Nachnutzung der eigenen Publikation oder Forschungsdaten haben. Die Nachnutzung der eigenen Publikation könnte möglicherweise dann problematisch werden, wenn die Publikation bei einem Journal eingereicht worden wäre und dieses ein Nutzungsrecht daran erworben habe. Die Wahl des Publikationsorgans könnte entscheidend für weitere Nachnutzungsmöglichkeiten sein. Hier könnte die Publikation in einem Open-Access-Journal auch für die eigene Nachnutzung von Vorteil sein, zumal die Publikation in einem solchen Medium auch von vielen Projektförderern vorgegeben werde.

(<https://irights.info/artikel/nachnutzung-eigener-publikation/32657#more-32657>, abgerufen am 29.10.2025)

Was auf europäische Hochschulen zukommen könnte

Der vorliegende Beitrag beleuchtet drei durch die Europäische Universitätsvereinigung (EUA) erstellte Szenarien und analysiert, wie sich Hochschulbildung und Forschung unter den politischen Bestrebungen nach Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und nachhaltigem Wohlstand in den kommenden zehn Jahren entwickeln könnten. Der am 29. Oktober erschienene Bericht "Universitäten und Wettbewerbsfähigkeit" fasst aktuelle Debatten in der EU zusammen und stellt drei alternative Prognosen vor: die "Wiederauferstehung Europas", die "technologische Oligarchie unter der Vorherrschaft der USA" und die "fragmentierten Gesellschaften". Sämtliche Szenarien gingen dabei vom Kontext einer Polykrise oder sogenannten VUCA-Welt aus – eine Welt, in der die Dinge volatil, unsicher, komplex und mehrdeutig seien. Die EUA-Analyse stellt fest, dass beim globalen akademischen Austausch in den letzten zehn bis 15 Jahren verstärkt Sicherheitsrisiken, aber auch das öffentliche Ansehen der Universitäten berücksichtigt werden müssen. Rasante technologische Entwicklungen setzen die Universitäten unter Druck. Darüber hinaus bestehe ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Zersplitterung der Gesellschaft und der Trend zu populistischen oder nationalkonservativen Strömungen. Hinzu kämen die Herausforderungen des Klimawandels, in Form von Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen, die sich direkt auf das tägliche Leben auswirken. Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass Hochschulen in einem solchen Umfeld nicht länger als Orte fungieren würden, an denen Lernende gleichberechtigt Zugang zu Wissen erhielten.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/politik/die-rolle-europaeischer-hochschulen-in-der-polykrise-7361>, abgerufen am 29.10.2025)

KI bewertet Prüfungsaufgaben großzügiger

Dieser Beitrag legt dar, dass sich Künstliche Intelligenz (KI) für eine kritische Zweitkorrektur im Rahmen universitärer Prüfungen eignet. Zu diesem Ergebnis komme die Studie eines Forschungsteams der Universität Passau aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Informatik. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hätten sich dabei auf die Leistung von KI bei der Bewertung von Freitextaufgaben konzentriert. Dieser Korrekturschritt binde viele Ressourcen, weil jede Antwort individuell bewertet werden müsse. Die Studie sei in der Fachzeitschrift *Scientific Reports* erschienen, zuerst habe die Süddeutsche Zeitung berichtet. Weiterhin habe die Studie gezeigt, dass KI-generierte Antworten den Prüflingen bei der Bewertung durch eine KI keinen Vorteil gebracht hätten. Auch eine Vorliebe für längere Antworten ließe sich nicht erkennen.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/ki-bewertet-pruefungsaufgaben-grosszuegiger-7359>, abgerufen am 29.10.2025)

VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

Vierte ORCA.nrw-Tagung am 26.11.2025

Unter dem Motto "Hochschullehre inspirierend und verbindend" lädt ORCA.nrw in bewährter Kooperation gemeinsam mit dem Stifterverband am 26. November 2025 ins Veranstaltungszentrum der RUB ein. Die Veranstaltung bringt Lehrende, Hochschulmitarbeitende und alle anderen Interessierten für einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zusammen.

(<https://www.orca.nrw/vernetzung/veranstaltungen/orca-tagung>, abgerufen am 29.10.2025)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>